

Acetylen-Beleuchtung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **17 (1901)**

Heft 31

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579335>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nach ziemlich lebhafter Diskussion erhob die Versammlung den Antrag zum Beschluß mit dem Wunsche, daß auch die andern thurgauischen Gewerbe- und Fachvereine dieses Thema behandeln und darüber Beschlüsse fassen möchten.

Der Verein hatte nun noch Stellung zu nehmen zu der vielumstrittenen Frage eines eigenen Vereinsorganes für den schweizerischen Gewerbeverein. Mit allen gegen eine Stimme verneinten die Anwesenden die Nützlichkeit und Notwendigkeit eines eigenen Blattes, indem sie einerseits die jetzigen gewerblichen Zeitungen und Fachblätter für die Bedürfnisse als genügend erachten, namentlich wenn ihnen der Centralvorstand und auch die Sektionen mit ihren geistigen Produkten unterstützend zur Seite stehen; andernteils, indem sie fürchten, durch ein einziges Blatt mit mehr oder weniger einseitiger gewerbepolitischer Färbung unter den so mannigfaltigen Interessengruppen des Vereins Reibungen und Spaltungen hervorzurufen.

(„Thurg. Ztg.“)

Acetylen-Beleuchtung.

(Eingefandt.)

Seit längerer Zeit sind von Privaten und Ortsbehörden Acetylen-Beleuchtungen angestrebt worden, doch haben verschiedene Explosionen ihre Durchführung verzögert. Inzwischen haben berühmte französische und deutsche Chemiker entdeckt, daß eine Selbstentzündung des Acetylen unter Umständen stattfinden könne und hat sodann die Untersuchung des angewandten Carbid ergeben, daß die Selbstentzündung nur durch unreines Carbid verursacht wird, und diese Verunreinigung mit Wasser selbstentzündliche Gase entwickelt und zwar Siliziumwasserstoff und Phosphorwasserstoff. In jedem Falle ist aber eine Selbstentzündung nur möglich, sobald eine Mischung von Luft mit dem Gas stattfindet. Es ist deshalb von größter Bedeutung, daß bei der Konstruktion von Acetylenentwicklern die Gegenwart von Luft in jeder Phase der Gasentwicklung ausgeschlossen sei, denn die Anwesenheit von Luft ist die Hauptgefahr und die einzige mögliche Ursache für Explosionen, da Feuer ohne Luft nicht entstehen kann.

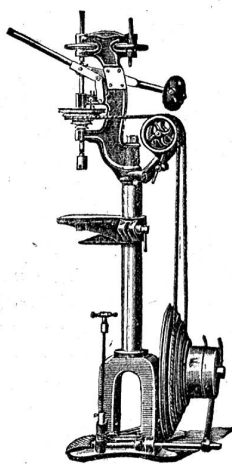
Da nun festgestellt ist, daß mit luftleeren Entwicklern und einer nachherigen chemischen Reinigung des Gases nicht nur jede Gefahr von Explosion, sondern auch jede Verunreinigung der Luft ausgeschlossen ist, hat das königliche Ministerium für Bayern eine Verordnung erlassen, die mit dem 26. Juli abhin verfügt, daß innerhalb Jahresfrist alle Apparate beseitigt werden müssen, die vor der Inbetriebsetzung nicht luftleer gemacht werden können; daß sodann auch die Konstruktion in sich die Garantie bieten muß, daß kein höherer Ueberdruck als eine Atmosphäre und keine Erwärmung über 100° C. eintreten könne, wie auch, daß die Apparate aus genügend starkem Material, d. h. aus Kesselblech oder Eisenguß hergestellt sein müssen, die genügende Garantie gegen baldiges Durchrosten bieten und Zinnverlötlungen nicht gebildet werden u. Diese Verordnung verlangt eine zeitweise staatliche (nicht eine parteiische) Inspektion der Apparate (wie zum Beispiel vielerorts diejenige der Blitzableiter) und dürfte sie auch für die neue bezügliche Verordnung der Schweiz als Richtschnur dienen, da nur eine solche Vertrauen sich verschaffen und der allgemeinen Einbürgerung dieses nützlichen Gases für Beleuchtungszwecke, Motorenbetrieb, wie für Kochzwecke förderlich sein kann. Fasse man die Sache an der Wurzel und erschreke nicht, eine Verordnung zu erlassen, die alle Befürchtungen beseitigt und Unberufene ausschließt.

Eine Bildgießerei in Zürich.

(Korresp.)

In der Stadt Zürich wird gegenwärtig ein Kunstgewerbe eingeführt, welches hier bis zur Stunde noch niemals ernstlich betrieben wurde; es ist dieses die Bildgießerei in Bronze. Allerdings wurden in Zürich in früheren Zeiten hin und wieder einzelne Bildstücke gegossen, so z. B. im vorigen Jahrhundert von Jakob Keller die Büste der Naturforscher Geßner und Decandolle. Dieses geschah jedoch nur so nebenbei; nahezu alle in Zürich stehenden Bildsäulen wurden außerhalb Zürich und zwar meistens im Auslande, in Paris, München und Wien angefertigt.

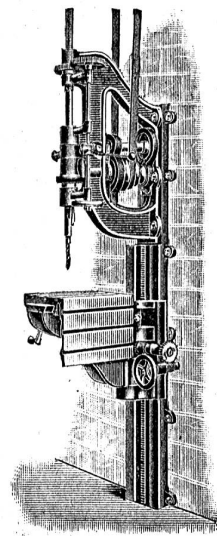
Der in Zürich durch seine in neuerer Zeit geliefer-



Spezialität:

**Bohrmaschinen,
Drehbänke,
Fräsmaschinen,**

eigener patentirter unübertroffener Construction.



Dresdner Bohrmaschinenfabrik A.-G.
vormals Bernhard Fischer & Winsch, Dresden-A.

Preislisten stehen gern zu Diensten.

1469